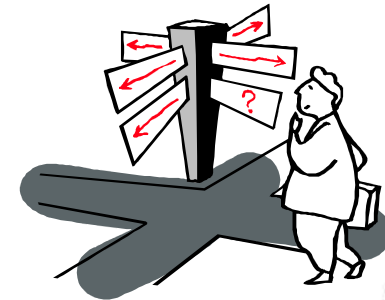




Ausbildung der Ausbilder

Seminar für Berufspädagogik
(Lehrgang zur Ablegung
der Ausbildereignungsprüfung)

**17. Nov. 2011 bis März 2012
in Bad Säckingen**



Kursort:

Bad Säckingen DHV-Bildungsstätte, Friedrichstr. 33

Beginn und Dauer

17. Nov. 2011 bis Ende März 2012
Die Maßnahme umfaßt 90 Unterrichtsstunden (ohne Prüfung).
Während den Schulferien findet kein Unterricht statt.
Schriftliche und mündliche Prüfung Anfang April 2012

Kurstage und Kurszeiten

jeweils Dienstag- und Donnerstagabend
von 18.30 Uhr bis ca. 21.45 Uhr und
sporadisch am Samstagvormittag von 8.00 bis ca. 12.00 Uhr

Prüfende Stelle

Unmittelbar nach Kursende nimmt die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (IHK) die Prüfung gemäß der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) ab.

Kursgebühr

EUR 450,- (abzüglich ESF-Förderung, siehe Förderung)

Förderung

Dieser Lehrgang gilt als Fachkurs und wird mit Mitteln des europäischen Sozialfonds gefördert. Danach erhalten alle EU-Bürger/innen einen Zuschuss von 30% (= Euro 135,-). Sofern der Teilnehmer über 50 Jahre alt ist, beträgt der Zuschuss 50% (= Euro 225,-). Die Kursgebühr reduziert sich um den Zuschussbetrag.

Lernmittel und Prüfungsgebühr

Ca. EUR 60,- Lernmittelkosten
vorauss. EUR 180,- IHK-Prüfungsgebühren
(an IHK zu entrichten)

Anmeldung und Auskunft

Die Anmeldung muß schriftlich mittels Anmeldeabschnitt erfolgen. Rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn erhalten Sie weitere Unterlagen.

◆ Kaufmännische Berufsbildungsstätte des DHV e.V.

79539 Lörrach, Tumringer Str. 274
Tel.: 07621/9391-11 / Fax: 07621/9391-99
Internet: www.kabi-dhv.de
eMail: kabi@dhv-cgb.de

Kaufmännische Berufsbildungsstätte des DHV e.V.
79539 Lörrach, Tumringer Str. 274 oder Fax: 07621/9391-99

Anmeldung zum Lehrgang "Ausbildung der Ausbilder" ab 17. Nov. 2011 in Bad Säckingen

Gleichzeitig beantrage ich über den DHV die ESF-Fachkursförderung

Vor- und Zuname _____ geb. am _____

genaue Anschrift _____

Telefon P _____ eMail _____

tätig in Firma _____ Arbeitgeber _____ über _____ unter 250 Beschäftigte

Telefon G _____ eMail _____

Berufsausbildung als _____

Die im Prospekt abgedruckten Teilnahmebedingungen erkenne ich hiermit an

Datum _____ Unterschrift _____

Ausbildung der Ausbilder

Eine fachlich und pädagogisch hochwertige Arbeit der AusbilderInnen soll die Wiedereinführung der überarbeiteten Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO), die zum 01.08.2009 in Kraft getreten ist, leisten. Sie legt die wichtigsten Aufgaben für die AusbilderInnen fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen.

In der AEVO-Prüfung müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine 3-stündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.

Seit 2003 mussten Ausbilder einen Nachweis im Sinne der AEVO in der Regel nicht mehr vorlegen. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die Folgen dieser Aussetzung überprüft. Dabei wurden einerseits ein gewisser Zuwachs an Ausbildungsplätzen festgestellt, andererseits aber auch Qualitätseinbußen in der betrieblichen Ausbildung. Nach eingehenden Beratungen mit den Sozialpartnern hat das Bildungsministerium entschieden, wieder eine AEVO in Kraft zu setzen und sie an neue Erfordernisse, die sich z.B. auch aus dem neuen Berufsbildungsgesetz vom März 2005 ergeben, anzupassen.

In der neuen Rechtsverordnung ist zudem geregelt, dass all diejenigen, die während der Aussetzung der AEVO als Ausbilder tätig waren, auch in Zukunft von der Verpflichtung, ein Prüfungszeugnis nach der AEVO vorzulegen, befreit sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn die bisherige Ausbildertätigkeit zu gravierenden Beanstandungen durch die zuständige Stelle geführt hat. Mit dieser Vorschrift wird den Betrieben ein praktikabler Übergang auf die neue Rechtslage ermöglicht.

Wer darf nach der neuen AEVO ausbilden?

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 28 darf nur ausbilden, wer

- persönlich und
- fachlich

geeignet ist.

Die fachliche Eignung umfasst vor allem die für den jeweiligen Beruf erforderlichen berufsfachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse. In der Regel muss der Ausbilder über eine Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung verfügen. Zur fachlichen Eignung gehören aber auch die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (§ 30 Abs. 1 und 2). Hierzu gehören z.B. Kenntnisse über einschlägige Vorschriften des BBiG, über das Berufsausbildungsverhältnis, die Planung von Berufsausbildungen und die Möglichkeiten zur Förderung von Lernprozessen.

Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse mussten gemäß § 30 Abs. 5 BBiG bis zum Jahr 2003 und müssen wieder ab 1. August 2009 nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) durch ein Zeugnis oder einen anderen Nachweis nachgewiesen werden. Die AEVO gilt für Ausbilder in Gewerbebetrieben, in der Landwirtschaft, in der Hauswirtschaft, im Bergwesen und im öffentlichen Dienst, nicht jedoch für die freien Berufe.

Kurs-Aufbau

Unser Lehrgang orientiert sich an der Konzeption des DIHK und umfasst insgesamt **90 Unterrichtsstunden**.

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Ausbildungsvoraussetzungen prüfen
Ausbildung planen | 15 UStd |
| 2. | Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken | 20 UStd |
| 3. | Ausbildung durchführen | 45 UStd |
| 4. | Ausbildung abschließen | 10 UStd. |

Teilnahmebedingungen

Kursgebühr:

Die Kursgebühr ist gemäß der Lehrgangsbeschreibung zu entrichten.

Bei **Gesamtzahlung** ist die Kursgebühr bis spätestens zu Beginn der 3. Unterrichtswoche an den Kursträger zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten ist der Kursträger zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In der Kursgebühr sind in der Regel die Kosten für die Lernmittel und die Prüfungsgebühren nicht enthalten.

Kündigung:

Jeder Teilnehmer hat ein Rücktrittsrecht.

Eine schriftliche Anmeldung kann bis fünf Tage vor Kurseröffnung schriftlich widerrufen werden. Dabei entstehen keine Gebühren.

Während des Lehrganges kann wie folgt vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht werden:

- Erstmals mit einer Frist von **sechs Wochen** zum Ende der ersten drei Monate (vom ersten Kurstag an gerechnet).
- Danach jeweils zum Ende der nächsten drei Monate.

Die Kursgebühr/Kursrate wird dann anteilig berechnet.

Eine mögliche Verwaltungsgebühr darf EUR 50,-- nicht überschreiten. **Kündigungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.**

Sonstiges:

Der Kursträger hat das Recht, bei ungenügender Beteiligung den Lehrgang abzusagen. Ein Schadensersatz wird dabei ausgeschlossen.

DHV-Mitglieder können mit dem Kursträger besondere Vereinbarungen treffen.